

**Erste Artikelsatzung zur
Anpassung
ortsrechtlicher Vorschriften
an den Euro**

(Euro-Anpassungssatzung)

vom 30.10.2001

veröffentlicht im RHK am 29.11.2001,

in Kraft getreten am 01.01.2002

Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro

(Euro-Anpassungssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), hat der Rat der Gemeinde Reichshof in seiner Sitzung vom 30.10.01 folgende Euro-Anpassungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Reichshof vom 10.11.1999 wird wie folgt geändert:

(1) § 11 Abs. 3 a) erhält folgende Fassung:

Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 7,67 Euro festgesetzt.

(2) § 11 Abs. 3 f) erhält folgende Fassung:

In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 15,34 Euro je Stunde überschreiten.

(3) § 16 a) Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

a) über Stundungs- und Abzahlungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 15.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 15.000,00 Euro bis zur Dauer von 6 Monaten der Bürgermeister

(4) § 16 b) Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

b) über Niederschlagungsanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 10.000,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss

(5) § 16 c) Ziff. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

c) über Erlassanträge entscheidet

1. bei Beträgen bis zu 1.500,00 Euro der Bürgermeister,
2. bei Beträgen von mehr als 1.500,00 Euro der Haupt- und Finanzausschuss

(6) § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht durch Ratsbeschluss im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist, wird der Bürgermeister ermächtigt, Aufträge aller Art bis zum Betrag von 25.000,00 Euro jeweils an einen Auftraggeber zu vergeben.

(7) § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Grundstücksgeschäfte (Kauf, Verkauf, Tausch) sind bis zu einem Grundstückswert von 25.000,00 Euro Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung.

Artikel 2

Änderung der Zuständigkeitsordnung

Die Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Reichshof vom 10.11.1999 wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 3 d. erhält folgende Fassung:

Der Bürgermeister wird insbesondere dazu ermächtigt:

d. gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem die Gemeinde belastenden Wert bis zu 10.000,00 Euro abzuschließen.

Artikel 3

Änderung der Vergabeordnung

Die Vergabeordnung der Gemeinde Reichshof vom 17.03.1988, in der Fassung der 2. Änderung vom 21.02.1995, wird wie folgt geändert:

(1) § 5 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Die Vergabe ohne Ausschreibung ist soweit wie möglich einzuschränken. Aufträge bis 1.500,00 Euro können aufgrund eines Angebotes freihändig vergeben werden.

(2) Eine freihändige Vergabe ist bei Beträgen von 1.500,00 bis 5.000,00 Euro nur zulässig, wenn vorher Angebote von mind. 3 Firmen eingeholt worden sind. In Ausnahmefällen ist ein Angebot ausreichend, wenn die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände diese Einschränkung rechtfertigen.

(2) § 12 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Über die Erteilung der Aufträge bzw. des Zuschlages entscheidet:

bei Lieferungen und Leistungen im Wert

bis	25.000,00 Euro	der Bürgermeister
über	25.000,00 Euro	der Vergabeausschuss.

Artikel 4

Änderung der Betriebssatzung des Wasserwerkes

Die Betriebssatzung des Wasserwerkes der Gemeinde Reichshof vom 10.09.1980, in der Fassung des II. Nachtrages vom 15.12.1989, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Wasserwerkes beträgt 392.160,87 Euro.

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

Der Vergabeausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, sofern die Summe der Überschreitungen 10.000,00 Euro unterschreitet.

Artikel 5

Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 17.02.1982, in der Fassung des I. Nachtrages vom 18.12.1985, wird wie folgt geändert:

(1) § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro.

(2) § 28 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden (Ordnungswidrigkeitengesetz -BGBl. I S. 80-).

Artikel 6

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Gemeinde Reichshof vom 18.12.1985 zur Wasserversorgungssatzung vom 17.02.1982, in der Fassung des VII. Nachtrages vom 28.02.2001, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche (§3) 1,12 Euro.

(2) Der Anschlussbeitrag für Weidegrundstücke und ähnliche Einrichtungen beträgt 230,08 Euro. Unterliegen diese Grundstücke später der Beitragspflicht nach § 2, wird der gezahlte Beitrag angerechnet.

(2) § 8 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt:

bei Wasserzählern für Viehweiden	je Monat	4,35 Euro
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von 3-5 cbm	je Monat	4,35 Euro
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von 7 cbm	je Monat	9,66 Euro
bei Wasserzählern mit einer Nennleistung von 10-20 cbm	je Monat	27,05 Euro
bei Verbundzählern von 80-100 mm Durchmesser	je Monat	59,87 Euro.

(3) § 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr beträgt je cbm 1,00 Euro.

(4) § 10 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung:

(1) Für Wasser, das mit Standrohren aus der öffentlichen Wasserleitung entnommen wird, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,00 Euro je cbm.

- (2) Für die Überlassung eines Standrohres sind Gebühren zu entrichten, und zwar 15,34 Euro oder täglich 0,51 Euro. Außer diesen Gebühren ist eine Sicherheit von 153,39 Euro zu leisten.

Artikel 7

Änderung der Betriebssatzung des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung

Die Betriebssatzung des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung der Gemeinde Reichshof vom 15.12.1989 wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Gemeindewerkes Abwasserbeseitigung beträgt 766.937,82 Euro.

- (2) § 7 erhält folgende Fassung:

Der Vergabeausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

- (3) § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, sofern die Summe der Überschreitungen 10.000,00 Euro unterschreitet.

Artikel 8

Änderung der Entwässerungssatzung

Die Entwässerungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 17.03.2000 wird wie folgt geändert:

- § 21 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Gemeinde Reichshof vom 14.12.1993, in der Fassung des I. Nachtrages vom 17.05.1995, wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 10

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Satzung über die Entleerung von Grundstücksentwässerungseinrichtungen der Gemeinde Reichshof vom 14.12.1993, in der Fassung des VII. Nachtrages vom 06.12.2000, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter der nach der zulässigen Ausnutzbarkeit ermittelten Grundstücksfläche (§3) 6,14 Euro.
- (2) Für Grundstücke, für die die Beitragspflicht vor dem 01.09.1990 entstanden ist, beträgt der Anschlussbeitrag 4,55 Euro je Quadratmeter.
- (3) Ist es für die Einleitung häuslichen Abwassers (Schmutzwasser) in die öffentliche Abwasseranlage technisch oder wirtschaftlich erforderlich, eine Fäkalienanlage zu installieren, so vermindert sich der nach Abs. 1 zu berechnende Anschlussbeitrag um 800,00 Euro. Dies gilt nicht, wenn die Hebeanlage lediglich der Rückstausicherung dient.

(2) § 10 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen:

1. Volleinleiter

Die Gebühr beträgt bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser je cbm Abwasser 4,02 Euro.

2. Volleinleiter-Verbandsmitglieder

Bei Mitgliedern eines Entwässerungsverbandes beträgt die Gebühr je cbm 2,30 Euro.

3. Teileinleiter-vorgeklärte Abwässer

Werden bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, beträgt die Gebühr incl. Entsorgung des Inhalts der Grundstücksentwässerungseinrichtung 3,76 Euro / cbm. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

4. Teileinleiter-nur Schmutzwasser

Darf nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt die Gebühr 3,66 Euro / cbm.

5. Teileinleiter-nur Schmutzwasser-Verbandsmitglieder

Darf von Mitgliedern eines Entwässerungsverbandes nur Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden, beträgt die Gebühr 1,45 Euro / cbm.

6. Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Gebühr für die Entsorgung der Anlageninhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

a) bei Kleinkläranlagen - ohne Abwasserabgabe	1,55 Euro
b) bei Kleinkläranlagen - mit Abwasserabgabe	1,87 Euro
c) bei abflusslosen Gruben	8,58 Euro

je Kubikmeter Abwasser (Abwasser = Wasserbezugsmenge - § 9 Abs. 2).

(3) § 18 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 11

Änderung der Abfallentsorgungssatzung

Die Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 11.12.1998 wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

Artikel 12**Änderung der Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung**

Die Gebührensatzung zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 11.12.1998, in der Fassung des I. Nachtrages vom 06.12.2000, wird wie folgt geändert:

(1) § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Gebühr beträgt jährlich:

- | | |
|--|---------------|
| 1. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l (MGB grau 80 l) -vierwöchentliche Leerung- | 104,88 Euro |
| 2. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l (MGB grau 120 l) -vierwöchentliche Leerung- | 157,32 Euro |
| 3. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l (MGB grau 240 l) -vierwöchentliche Leerung- | 314,64 Euro |
| 4. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 360 l (MGB grau 360 l) -vierwöchentliche Leerung- | 472,08 Euro |
| 5. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1.100 l) -vierwöchentliche Leerung- | 1.442,40 Euro |
| 6. je grauen Restabfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l (MGB grau 1,1 cbm) -wöchentliche Leerung- | 2.454,12 Euro |

(2) § 3 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt pro Stück 9,00 Euro.

(3) § 3 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Umtausch eines Restabfallbehälters gemäß § 10 Abs. 2 Nummer 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof in eine andere Gefäßgröße wird eine Gebühr in Höhe von 20,00 Euro erhoben.

(4) § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Werden zusätzliche grüne Abfallbehälter für Papier, Pappe und Kartonagen über das Regelvolumen gemäß § 11 Abs. 2 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof hinaus auf Antrag zur Verfügung gestellt, so wird folgende Benutzungsgebühr erhoben:

- | | |
|-----------------------------|-------------|
| 240 l Abfallbehälter grün | 27,00 Euro |
| 1.100 l Abfallbehälter grün | 140,40 Euro |

(5) § 3 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Für die Entsorgung der organischen Küchenabfälle gemäß § 13 Abs. 4 Nummer 3 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Reichshof ist ein jährlicher Gebührensatz in Höhe von 21,84 Euro pro Person zu entrichten.

Artikel 13

Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Reichshof vom 29.05.1985, in der Fassung des VII. Nachtrages vom 06.12.2000, wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Für die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung gemäß Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für einen Meter Grundstücksfront oder -seite (Absätze 1-3) entlang der Straße

jährlich

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) für Kehrdienst | 0,48 Euro |
| b) für den Winterdienst | 0,46 Euro. |

(2) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnungswidrigkeiten können bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

Artikel 14

Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Reichshof vom 19.09.1995, in der Fassung des I. Nachtrages vom 03.07.1996, wird wie folgt geändert:

§ 27 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 15

Änderung der Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Reichshof vom 13.02.1980, in der Fassung des X. Nachtrages vom 27.06.1996, wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an Gräbern und Grabstätten.

1. Bereitstellung

a) eines Reihengrabes für Personen über 5 Jahre	485,00 Euro
b) eines Reihengrabes für Personen bis 5 Jahre	337,00 Euro
c) eines Urnengrabes	178,00 Euro
d) einer Urnenwahlgrabstätte	434,00 Euro

2. Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte oder Familienurnengrabstätte für 30 Jahre	je Grab	869,00 Euro
--	---------	-------------

3. Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Familiengrabstätte oder einer Familienurnengrabstätte für jedes Jahr 1/30 der Gebühr nach Ziffer 2.

II. Beerdigungskosten

1. Herstellung einer Grabstätte

a) für Personen bis 5 Jahre	219,00 Euro
b) für Personen über 5 Jahre	409,00 Euro
c) für ein Urnengrab	138,00 Euro
d) Ausschmückung eines Grabes mit einer Grabmatte	35,00 Euro

Bei Beerdigungen an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Sätzen a) bis d) von 50 % erhoben.

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen

1. Für das Ausgraben einer Leiche oder Urne zwecks Überführung zu einem anderen Friedhof

a) für Personen bis 5 Jahre	552,00 Euro
b) für Personen über 5 Jahre	874,00 Euro
c) für Urnen	219,00 Euro

2. Für das Umbetten (d.h. Ausgraben und Wiederbeerdigen) einer Leiche oder Urne auf dem gleichen Friedhof

a) für Personen bis 5 Jahre	833,00 Euro
b) für Personen über 5 Jahre	1.288,00 Euro
c) für Urnen	375,00 Euro

3. Die Kosten für einen neuen Sarg oder eine neue Urne sowie für einen Leichenwagen sind in den Gebühren nicht enthalten.

Bei Ausgrabung und Umbettung an Samstagen wird ein Zuschlag zu den Gebühren unter Ziffern 1. und 2. von 50 % erhoben.

IV. Benutzung der Friedhofshallen und Leichenkammern

- | | |
|---|-------------|
| 1. Friedhofshalle (einschl. Gebühr für Leichenkammer) | 281,00 Euro |
| 2. Leichenkammer (ohne Hallenbenutzung) | 161,00 Euro |

V. Kosten der Grabstellenbegrenzung

Die vom Friedhofsamt veranlasste Heckenbepflanzung der Grabstellen und die Aufwendungen für die Heckenpflege werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten anteilmäßig berechnet.

VI. Erteilung von Erlaubnissen

Für die schriftliche Erteilung von Erlaubnissen wird eine Gebühr von 28,00 Euro erhoben.

VII. Besondere Leistungen

Werden auf Wunsch der Angehörigen oder Dritter besondere Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, erbracht, so werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

Artikel 16

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reichshof vom 16.12.1996 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Eine Gebühr, für die der Tarif einen Rahmen zwischen Höchst- und Mindestgebühren vorsieht, ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Anlage zu der Verwaltungsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Anlage:

zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Reichshof vom 16.12.1996

Gebührentarif:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr/Euro
-----------	------------	-------------

1. Abschriften und Auszüge

- | | |
|---|-----------|
| a) Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache
für jede angefangene Seite | 4,00 Euro |
|---|-----------|

- Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die **doppelte Gebühr** erhoben.
- b) Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergl. wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.
Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde 12,25 Euro
- c) Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite 0,25 Euro
- Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite 0,75 Euro
2. Beglaubigungen und Zeugnisse
- a) Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 1,40 Euro
- b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite 2,85 Euro
3. Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung ortsrechtlicher Vorschriften für jede angefangene Seite 0,25 Euro
mindestens jedoch 1,00 Euro
4. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde 16,85 Euro
5. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) 17,90 Euro
6. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc. 2,05 Euro
7. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 2,80 Euro
8. Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde 16,85 Euro
9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde 18,40 Euro
10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 18,40 Euro

- | | |
|---|-------------------------|
| b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde | 18,40 Euro |
| c) Gehilfenstunden für Vorhaltung und Beförderung von Geräten
je angefangene halbe Stunde | 12,25 Euro |
| 11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen
bis 40 Seiten für jede angefangene Seite
für jede weitere Seite | 0,35 Euro
0,25 Euro |
| 12. Lichtpausen | |
| a) DIN A 4 | 10,20 Euro |
| b) DIN A 3 | 13,25 Euro |
| c) DIN A 2 | 18,40 Euro |
| d) DIN A 1 | 22,50 Euro |
| e) DIN A 0 | 27,60 Euro |
| Für transparente Lichtpausen wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben. | |
| 13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen
in moderne Schrift und Übersetzungen je angefangene Schreibmaschinen-
seite je nach Schwierigkeit mindestens
höchstens | 8,10 Euro
33,20 Euro |
| Von der Erhebung der Gebühren unter Nr. 13. kann abgesehen werden, wenn die
Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen Zwecken dient. | |
| 14. Verleih von Verkehrsschildern je nach Größe / pro Tag | 0,50 Euro bis 0,75 Euro |
| 15. Ersatz von Schülerfahrausweisen (Schülerspezialverkehr) | 5,10 Euro |
| 16. Aufnahme einer Verlustanzeige bei verlorengegangenen Personalausweisen
und Reisepässen | 2,55 Euro |

Artikel 17

Änderung der Kostenersatz- und Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr

Die Kostenersatz- und Gebührensatzung der Gemeinde Reichshof für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr vom 17.04.1991, in der Fassung des I. Nachtrages vom 14.04.1999, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Für die Berechnung gelten folgende Sätze:

I. Personalkostentarif (pro Stunde)

1. für den Einsatz eines / r Feuerwehrmannes / frau ohne Rücksicht auf Dienstgrad und Dienststellung 20,45 Euro
2. bei Brandsicherheitswachen je Feuerwehrmann / frau 10,23 Euro

II. Tarif für die Benutzung von Fahrzeugen incl. Geräten (pro Stunde)

1. Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF) 43,46 Euro
2. Löschgruppenfahrzeug (LF 8) 56,24 Euro
3. Löschgruppenfahrzeug (LF 16) 66,47 Euro
4. Tanklöschfahrzeug (TLF 8) 56,24 Euro
5. Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25) 66,47 Euro
6. Rüstwagen (RW 1) 66,47 Euro
7. Gerätewagen-Gefahrgut (GW-G 3,5t) 66,47 Euro
8. Gerätewagen-Meßtechnik (GW-M) 66,47 Euro
9. Gerätewagen-Oel (GW-Oel) 25,56 Euro
10. Einsatzleitwagen (ELW 1) 25,56 Euro
11. Mannschaftstransportwagen (MTW) 25,56 Euro
12. Sach- und Personalaufwand der Verwaltung je Einsatz 12,78 Euro
13. Ersatz von Verbrauchsmaterial nach jeweiligen Tagespreis

Artikel 18**Änderung der Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Satzung über den Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Reichshof vom 14.04.1999 wird wie folgt geändert:

(1) § 2 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 12 Abs. 3 FSHG wird der Regelstundensatz, der als Ersatz des Verdienstauffalls für beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr zu zahlen ist, auf 15,34 Euro je Stunde festgesetzt.

(2) § 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Gemäß § 12 Abs. 3 Satz 5 FSHG wird der Höchstbetrag der auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes nach § 2 zu zahlenden Verdienstausschlagpauschale auf 30,68 Euro festgesetzt.

Artikel 19

Änderung der Kurbeitragssatzung

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Reichshof vom 14.06.1978, in der Fassung des II. Nachtrages vom 12.12.1991, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Kurbeitrag wird im Kurbereich Eckenhagen auf 0,76 Euro pro Person und Tag festgesetzt; Ankunfts- und Abreisetag gelten zusammen als ein kurbeitragspflichtiger Tag.

(2) § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 20

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Reichshof vom 16.12.1996, in der Fassung des I. Nachtrages vom 04.09.2000, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam:

a) nur ein Hund gehalten wird	60,00 Euro,
b) zwei Hunde gehalten werden	78,00 Euro je Hund,
c) drei oder mehr Hunde gehalten werden	90,00 Euro je Hund,
d) ein sog. Kampfhund gehalten wird	480,00 Euro,
e) zwei sog. Kampfhunde gehalten werden	624,00 Euro je Hund,
f) drei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden	720,00 Euro je Hund.

Artikel 21

Änderung der Zweitwohnungsteuersatzung

Die Zweitwohnungsteuersatzung der Gemeinde Reichshof vom 16.03.1995, in der Fassung des I. Nachtrages vom 22.05.1997, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Wurde eine Jahresrohmiere vom Finanzamt nicht festgestellt (Absatz 2) und ist die tatsächliche Miete nach Absatz 3 nicht zu ermitteln, so wird ein Jahresrohmiertwert wie folgt errechnet:

Von mehreren vergleichbaren Zweitwohnungen wird aus den vom Finanzamt festgestellten Jahresrohmierten ein mittlerer Jahresrohmiertwert errechnet. Der so errechnete Jahresrohmiertwert wird auf volle 51,00 Euro abgerundet, im übrigen findet Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 20 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 22

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Reichshof vom 22.09.1988 wird wie folgt geändert:

§ 1 Ziffern 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

1. Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes NW beträgt die Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reichshof für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen für jeden angefangenen Betriebsmonat pauschal 30,00 Euro. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten beträgt die Steuer pauschal 135,00 Euro.
2. Abweichend von den Bestimmungen des § 19 Abs. 3 des Vergnügungssteuergesetzes NW beträgt die Vergnügungssteuer in der Gemeinde Reichshof für das Halten eines Musik-, Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnlichen Apparates in Schank-, Speise- und Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Wettannahmestellen, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an deren jedermann zugänglichen Orten im Gemeindegebiet für jeden angefangenen Betriebsmonat pauschal 22,50 Euro. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeiten beträgt die Steuer pauschal 46,00 Euro.

Artikel 23

Änderung der Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften und Übergangsheimen

Die Satzung und Gebührensatzung über die Unterhaltung und Benutzung von Notunterkünften und Übergangsheimen der Gemeinde Reichshof vom 11.03.1987, in der Fassung des VI. Nachtrages vom 28.02.2001, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt im Monat für

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Notunterkunft in Ohlhagen | 2,10 Euro / qm |
| b) die Leichtbauhäuser in Mittelagger, Hunsheim
und Wildbergerhütte | 3,30 Euro / qm |
| c) das Übergangwohnheim in Odenspiel | 3,30 Euro / qm. |

(2) § 5 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

Die Pauschale beträgt in den Heimen und Notunterkünften

- | | |
|--|-------------|
| a) Notunterkunft Ohlhagen, Im Lingen Haan 4-6 | 40,90 Euro |
| b) Leichtbauhäuser Mittelagger, Schulstraße 14-14 d | 66,00 Euro |
| c) Leichtbauhäuser Hunsheim, Meisenweg 4 a-4 c | 51,00 Euro |
| d) Leichtbauhäuser Wildbergerhütte, Weiherdamm 19 und 21 | 51,00 Euro |
| e) Übergangsheim Odenspiel, Auf der Nörr 9 | 51,00 Euro. |

Artikel 24

Änderung der Gebührensatzung für die Übergangwohnheime für Aussiedler

Die Gebührensatzung für die Übergangwohnheime für Aussiedler der Gemeinde Reichshof vom 21.02.1990, in der Fassung des IX. Nachtrages vom 28.02.2001, wird wie folgt geändert:

(1) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Gebühr für die Benutzung beträgt 4,86 Euro / qm.

(2) § 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühren errechnen sich aus einer Gebühr von 4,86 Euro / qm und der in einem Übergangsheim zur Verfügung gestellten Fläche zur allgemeinen und gemeinschaftlichen Nutzung entsprechend § 42 der II. Berechnungsverordnung vom 05.04.1986 (BGBl. I S. 546) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die monatliche Pauschale beträgt in den Heimen

- | | |
|---|--|
| a) Denklingen, Unter der Burg 38, 51580 Reichshof | Festlegung entsprechend dem Nebenkostenaufwand des Vorjahres |
| b) Hunsheim, Bockshard 11 und 11 a, 51580 Reichshof | 20,45 Euro |

Artikel 25

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufhebung / Hinausschiebung der allgemeinen Sperrzeit

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufhebung / Hinausschiebung der allgemeinen Sperrzeit in Schank- und Speisewirtschaften sowie allgemeine Ausnahmen vom Schutz der Ruhe in bestimmten Nächten im Gebiet der Gemeinde Reichshof vom 10.06.1987 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften über die Sperrzeit können gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 Nr. 4 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 (BGBl. S. 465), in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

Artikel 26

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Hausnummerierung und die Duldung von Straßenbezeichnungsschildern

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Hausnummerierung und die Duldung von Straßenbezeichnungsschildern der Gemeinde Reichshof vom 15.03.1994 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen die §§ 2 Abs. 1, 3 Absätze 1 und 2, 4, 5 sowie 7 dieser Verordnung können, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 27

Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Reichshof vom 16.12.1999 wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einem Bußgeld bis zu 500,00 Euro, bei Fahrlässigkeit mit einem Bußgeld bis zu 250,00 Euro geahndet werden.

Artikel 29

Änderung der Eigenbetriebssatzung der Kurverwaltung

Die Eigenbetriebssatzung der Kurverwaltung der Gemeinde Reichshof vom 19.03.1997 wird wie folgt geändert:

(1) § 3 erhält folgende Fassung:

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 255.645,94 Euro.

(2) § 7 erhält folgende Fassung:

Der Vergabeausschuss entscheidet über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

(3) § 11 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

Dies gilt nicht, sofern die Summe der Überschreitungen 10.000,00 Euro unterschreitet.

Artikel 30

Inkrafttreten

Diese Euro-Anpassungssatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.